

Oktober 2023

Ergänzende Weisungen zu den Anstellungsbedingungen für Lernende

1 Allgemeines

Die vorliegende Weisung stützt sich auf Ziffer 2.3 des Stadtratsbeschlusses 726 vom 14. Dez. 2016. Die Weisung gilt für alle Lernenden der Stadt Luzern mit einer betrieblich organisierten Grundbildung. Die Formulierung «Stadt Luzern» steht im folgenden Dokument für den auszubildenden Bereich.

2 Fahr-/Übernachtungsspesen für die Berufsfachschule

Die Stadt Luzern beteiligt sich gemäss Art. 44 Personalverordnung¹ an den Kosten für den ermässigten Bezug eines Jahrespassepartouts der Tarifzone 10. Übrige Mehrkosten für den Weg zur Berufsfachschule im Vergleich zum normalen Arbeitsweg werden nicht übernommen. Ist aufgrund einer Fahrzeit von über 90 Minuten zum Schulort ab Bahnhof Luzern eine Übernachtung vor Ort sinnvoll, übernimmt die Stadt Luzern die Kosten für Kost und Logis.

3 Lehrmittel für die Berufsfachschule

Die Stadt Luzern beteiligt sich an den Kosten für die Lehrmittel der Berufsfachschule. Bei einer drei- oder vierjährigen Lehrzeit beteiligt sich die Stadt Luzern einmalig mit einem Beitrag in der Höhe von CHF 500.- Bei einer zweijährigen Ausbildung einmalig mit einem Betrag in der Höhe von CHF 300.-. Die Auszahlung erfolgt nach bestandener Probezeit oder gestaffelt auf die Lehrjahre verteilt. Die Wahl der Variante liegt beim auszubildenden Bereich.

4 Ausbildung in Partnerbetrieben

Die anfallenden Kosten für den Mehrweg (z. B. zur Berufsfachschule, zum ÜK, Hin- und Rückreise zum/vom Wohnort) trägt nach vorgängiger Zustimmung durch den Berufsbildner oder die Berufsbildnerin die Stadt Luzern. Es erfolgt keine Zeitgutschrift für den Mehrweg. Verpflegungskosten gehen zulasten der Lernenden.

5 Obligatorische Zusatzkurse, überbetriebliche Kurse

Die Stadt Luzern übernimmt die Kosten für die überbetrieblichen Kurse und für obligatorische Zusatzkurse. Die effektiven Mehrkosten für den öffentlichen Verkehr im Vergleich zum normalen Arbeitsweg werden übernommen. Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft werden nach vorgängiger Zustimmung durch den zuständigen Berufsbildner oder die zuständige Berufsbildnerin übernommen.

6 Freiwillige Zusatzkurse

Die Stadt Luzern unterstützt den Besuch von freiwilligen Zusatzkursen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausbildung stehen. Eine Gutsprache von Kosten und Zeit für den Besuch von freiwilligen Zusatzkursen erfolgt nur in Ausnahmefällen und liegt im Ermessen des Berufsbildners oder der Berufsbildnerin. Die Anmeldung hat über den Berufsbildner oder die Berufsbildnerin zu erfolgen.

¹ PVo; vom 25. November 1998; SRSL 0.8.1.1.2.; Ausgabe 1.1.2023

7 Stützkurse

Der Besuch von Stützkursen wird durch die Stadt Luzern mit maximal CHF 200.– pro Lernende/n und Jahr unterstützt und ist abhängig vom Verhalten und der Leistung des oder der Lernenden. Der Entscheid liegt beim Berufsbildner oder bei der Berufsbildnerin. Eine Übertragung des Betrages auf das Folgejahr ist nicht möglich. Kurskosten aus dem internen Entwicklungsangebot sind von dieser Regelung ausgenommen.

8 Sprachaufenthalte/ Mobilitätsprojekte und Zusatzdiplome

Für von der Berufsfachschule angeordnete Sprachaufenthalte übernimmt die Stadt Luzern die Hälfte der Kosten für Reise, Unterkunft und Schulgebühren bis max. CHF 1000.–.

Für von der Berufsfachschule angebotene Freikurse zum Erlangen von Fähigkeitsdiplomen, die in engem Zusammenhang mit der Ausbildung stehen (z. B. DELF, First), übernimmt die Stadt Luzern die Prüfungsgebühren, sofern die Prüfung bestanden wurde. Die Zeit für den Kursbesuch und die Prüfung gehen zulasten des oder der Lernenden.

9 Projekttag und Exkursionen

Die Stadt Luzern beteiligt sich an obligatorischen Projekttagen und Exkursionen, die durch die Berufsfachschule organisiert sind, mit einem Beitrag von max. CHF 500.– pro Jahr. Die Einsätze gelten als Arbeitszeit (max. 5 Arbeitstage pro Woche). Der Berufsbildner oder die Berufsbildnerin muss darüber informiert werden. Für freiwillige Anlässe, die im Zusammenhang mit der Ausbildung stehen, werden Zeit und Kosten nur nach Absprache mit dem Berufsbildner oder der Berufsbildnerin vergütet.

10 Arbeitskleider und Büromaterial

Ist für die Verrichtung der Arbeit spezielle Kleidung bzw. Schutzbekleidung nötig, übernimmt die Stadt Luzern die kompletten Kosten für die Ausstattung des oder der Lernenden. Das für die Verrichtung von Arbeiten bei der Stadt Luzern notwendige Büromaterial kann kostenlos an den Standorten bezogen werden. Material, welches für die Berufsfachschule oder ÜK benötigt wird, kann – sofern dieses zur Standardausstattung gehört – ebenfalls kostenlos genutzt bzw. bezogen werden. Das externe Drucken sowie Binden von Arbeiten, spezielle Arbeitsmappen usw. gehen zulasten des oder der Lernenden.

Erlassen im Oktober 2023, Dienstabteilung Personal

Patrick Dittli, Personalchef